Satzung der Stadt Waltrop zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke im öffentlichen Verkehrsraum während der Wahlkampfzeit

(Wahlwerbesatzung)

vom 15.04.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), alle Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 15.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich

(1) Die Wahlwerbesatzung bestimmt die Grundsätze der politischen Werbung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen mit Wahlsichtwerbung und Werbeträgern auf öffentlichen Flächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen im Sinne der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

(2) Diese Satzung gilt im Stadtgebiet der Stadt Waltrop für alle Gemeindestraßen einschließlich Wegen und Plätzen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen für das Aufstellen oder Anbringen von Werbung im Zusammenhang mit stattfindenden Wahlen.

(3) Wahlwerbung kann nur von politischen Parteien, Wählergruppen, Wählergemeinschaften oder denen gleichgestellten Organisationen, sowie Einzelbewerbern beantragt werden, die zu der anstehenden, allgemeinen Wahl oder Abstimmung eigene Wahlvorschläge eingereicht haben; eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.

(4) Die Regelungen der Satzung gelten entsprechend für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sowie Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide.

(5) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze und Verordnungen sowie der Erlasse zu Wahlen und Wahlwerbung bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Begriffe

(1) Wahlkampfzeit

Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins, jedoch frühestens 3 Monate vor der Wahl und endet am Wahltag mit Schließung der Wahllokale. Die Vorwahlzeit beginnt 8 Wochen vor der Wahl. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Bestandteil der Wahlkampfzeit.

(2) Straßen

Zu den Straßen im Sinne des § 1 Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, die Fahrbahn, Randstreifen, Haltebuchten, Gehwege, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

(3) Öffentliche Anlagen

im Sinne des § 1 Abs. 1 sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Flächen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Bushaltestellen, Brücken, Stützmauern, Wertstoffbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Briefkästen öffentlicher Gebäude, Telefonzellen, Türen, Tore, Geländer, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden, öffentlich zugänglich Kinderspielplätze, Sportplätze und Bolzplätze.

(4) Wahlwerbung

Wahlwerbung erfasst sowohl die Wahlsichtwerbung, als auch die Werbeträger.

(5) Wahlsichtwerbung

Wahlsichtwerbung ist das Werben insbesondere auf Plakaten, Plakatständern, Bannern, Fahnen, Werbetafeln sowie zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger im öffentlichen Verkehrsraum, im Zusammenhang mit stattfindenden allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen.

(6) Werbeträger

Werbeträger sind Stell,- Hänge- oder Großflächenplakatschilder. Von ihnen dürfen keine Gefahren für die Verkehrssicherheit ausgehen. Sie müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 8 des Pressegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NRW) entsprechen.

§ 3 Anzeige-/Erlaubnispflicht

(1) Die Wahlwerbung ist eine Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Waltrop.

(2) Politische Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/ -bewerber (Berechtigte) haben gegenüber der Stadt Waltrop die beabsichtigte Wahlsichtwerbung spätestens zehn Werktage vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Dabei sind für die Erlaubnis die handlungsfähigen Personen zu benennen, sowie deren ladungsfähige Anschrift mitzuteilen.

(3) Die Wahlwerbung auf Werbeträgern ist spätestens vierzehn Werktage vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 3 Absatz 1 und Abs. 2 S. 2.

(4) Bei einem Standort, an dem mehrere Großflächenplakatschilder aufgestellt werden können, wird der Standort dem Antragseingang nach durch das Amt für öffentliche Ordnung zugewiesen. Informationsstände sind gemäß dieser Satzung zu beantragen.

§ 4 Zeitraum der Wahlwerbung

(1) Die Wahlwerbung ist zu folgenden Zeiten vor allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen zulässig:

a) außerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von drei Monaten vor der anstehenden Wahl

b) innerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von acht Wochen vor der anstehenden Wahl.

(2) Nicht als Wahlwerbung gilt politische Werbung ohne konkreten Zusammenhang mit einer anstehenden allgemeinen Wahl oder Abstimmung. Für diese Werbung gilt die Sondernutzungssatzung und nicht die Wahlwerbesatzung.

(3) Jede Beeinflussung durch Wahlwerbung jeglicher Art während der Wahl-/Abstimmungszeit des Wahl-/ Abstimmungstags (i.d.R. Sonntag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) ist nach geltender Rechtsprechung in oder an einem Wahlraum/Wahlgebäude oder in einem Umkreis von 25 Metern um den Zugang zu einem Wahlgebäude verboten.
Die Anschriften der aktuellen Wahlgebäude sind im Wahlbüro der Stadt Waltrop auf Nachfrage erhältlich.

§ 5 Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung

(1) Die zur Wahlsichtwerbung verwendeten Plakate, Plakatständer, Banner, Fahnen, Werbetafeln dürfen eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten.

(2) Die Wahlwerbung auf Werbeträgern wie z.B. Großflächenplakatschildern ist gesondert mit Standortangabe zu beantragen und bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Waltrop.

(3) Bei Aufstellung von Plakatständern auf Gehwegen soll eine Gehwegbreite von 1,50 m freigehalten werden, es muss aber mindestens eine Gehwegbreite von 1,20 m inklusive Gehband freigehalten werden. Von der Fahrbahnkante ist ein Abstand von 0,30 m einzuhalten. Auf Verkehrsinseln, im Bereich von Kreuzungen, vor Einmündungen und Einfahrten und am Innenrand von Kurven ist sicherzustellen, dass es zu keiner Sichtbehinderung kommt.

(4) Wahlwerbung, die nicht auf dem Boden aufgestellt wird, hat ein Lichtraumprofil, gemessen an der Unterkante der Wahlwerbung, von mind. 2,50 m über Rad-, Fuß- und Gehwegen und mind. 4,50 m über der gesamten Fahrbahn einzuhalten.

(5) Die Anbringung von Wahlwerbung an Verkehrszeichen, Verkehrsschildermasten sowie an Lichtzeichenanlagen ist nicht gestattet.

(6) Es ist darauf zu achten, dass der Blick auf Fußgängerüberwege nicht durch Wahlwerbung versperrt wird.

(7) Die Anbringung von Wahlwerbung an Laternen ist in Form von Einzelplakaten, Doppel- und Dreieckständern zulässig. Die Befestigung ist nur mittels Kabelbinder erlaubt. Eine Beschädigung der Laternen ist zu verhindern.

(8) Plakatständer dürfen nicht im Sichtwinkel von Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen aufgestellt werden.

(9) Wahlsichtwerbung durch direktes Anschlagen von Plakattafeln (z.B. mit Nägeln) ist unzulässig an: Licht-, Strom- und Telefonmasten, Brückengeländern, Fahrgastunterständen, sowie an Bäumen und Zäunen im öffentlichen Verkehrsraum. Stattdessen sind nicht-schädigende Befestigungen (z.B. Kabelbinder) zu verwenden.

(10) An Licht-, Strom- und Telefonmasten dürfen nicht mehrere Wahlsichtwerbeträger (z.B. Plakate, Tafeln o.ä.) übereinander angebracht werden. Bereits vorhandene Wahlsichtwerbeträger (gleichgültig ob Wahlwerbung oder sonstige Werbung) dürfen nicht entfernt oder beeinträchtigt werden.

§ 6 Erteilung/Versagung/Widerruf der Erlaubnis

(1) Im Stadtgebiet der Stadt Waltrop werden für die Wahlsichtwerbung ausreichend Standorte zur Verfügung gestellt, die nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit vergeben werden.

(2) Die Anzahl der Standorte für Großwerbeflächen beträgt 30. Liegen mehrere Anträge verschiedener Berechtigter für gleiche Standorte vor, gilt das frühere Antragsdatum als entscheidend. Der Standort wird dem Antragseingang nach durch das Amt für öffentliche Ordnung zugewiesen.

(3) Die erteilte Sondernutzung darf nicht in Anspruch genommen werden, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. In diesem Fall ist die Erlaubniserteilung zu widerrufen.

(4) Bei Rechtsverstößen ist die Erlaubnis zu versagen. Dies gilt insbesondere wenn:

a) überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Anbringung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

b) wegen der Art der Wahlwerbung oder durch die Art und Weise ihrer beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

c) die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll.

§ 7 Pflichten der Berechtigten

(1) Die Berechtigten haben für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die ordnungsgemäße und fristgerechte Entfernung der Wahlsichtwerbung inklusive des Befestigungsmaterials zu sorgen. Die Berechtigten haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum entstehen gesamtschuldnerisch.

(2) Für die Aufstellung von Werbeträgern (Großflächenplakate) gilt Abs. 1 entsprechend

(3) Sämtliche Wahlwerbung ist von den Berechtigten zu kontrollieren und zu warten. Beschädigte oder heruntergerissene Wahlwerbung ist unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Die Stadt Waltrop ist von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8 Entfernen von Wahlwerbung, Ersatzvornahme

(1) Die Wahlwerbung inklusive der Befestigungsmaterialien ist spätestens sieben Tage nach der allgemeinen Wahl oder Abstimmung aus dem öffentlichen Verkehrsraum vollständig zu entfernen.

(2) Für ohne Erlaubnis aufgestellte oder sonst wie angebrachte Wahlwerbung, oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Wahlwerbung können insbesondere gemäß § 22 StrWG NRW die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung angeordnet werden. In diesen Fällen kann durch die Stadt Waltrop im Wege der Ersatzvornahme oder - bei Gefahr in Verzug sowie einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit - im Wege der unmittelbaren Ausführung die Wahlwerbung beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Wahlwerbung bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 9 Gebühren

Die Erlaubniserteilung für Wahlwerbung nach dieser Satzung ist gebührenfrei.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 Abs. 1 die Anzeige der Wahlsichtwerbung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet;

b) entgegen § 3 Abs. 2 die Anzeige von Wahlwerbung auf Werbeträgern nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet;

c) entgegen § 4 Abs. 1 Nr. (a) und/oder (b) außerhalb der dort festgesetzten Zeiten Wahlwerbung betreibt;

d) entgegen § 4 Abs. 3 eine Beeinflussung durch Wahlwerbung während der Wahl-/Abstimmungszeit am Wahl-/ Abstimmungstag in oder an einem Wahlraum/Wahlgebäude oder unmittelbar vor dem Zugang zu einem Wahlgebäude vornimmt;

e) entgegen § 5 Abs. 1 für die Wahlsichtwerbung größere als DIN A1 Plakate, Plakatständer, Banner, Fahnen, Werbetafeln verwendet;

f) bei Aufstellung von Plakatständern nicht die in § 5 Abs. 3 festgelegten Maße einhält, oder es hierbei auf Verkehrsinseln, im Bereich von Kreuzungen, vor Einmündungen und Einfahrten und am Innenrand von Kurven zu einer Sichtbehinderung kommen lässt;

g) entgegen § 5 Abs. 4 bei Wahlwerbung, die nicht auf dem Boden aufgestellt wird, ein Lichtraumprofil, gemessen an der Unterkante der Wahlwerbung, von mind. 2,50 m über Rad-, Fuß- und Gehwegen und mind. 4,50 m über der gesamten Fahrbahn nicht einhält;

h) entgegen § 5 Abs. 5 Wahlwerbung an Verkehrszeichen, Verkehrsschildermasten oder Lichtzeichenanlagen anbringt;

i) entgegen § 5 Abs. 6 durch Wahlwerbung den Blick auf Fußgängerüberwege versperrt;

j) entgegen § 5 Abs. 7 Wahlwerbung mit anderen Materialien als den erlaubten Kabelbindern an Laternen befestig;

k) entgegen § 5 Abs. 8 Plakatständer im Sichtwinkel von Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen aufstellt;

l) entgegen § 5 Abs. 9 Wahlsichtwerbung an Licht-, Strom- und Telefonmasten, Brückengeländern, Fahrgastunterständen, sowie an Bäumen und Zäunen im öffentlichen Verkehrsraum mit Beschädigungen verursachendem Material anbringt;

m) entgegen § 5 Abs. 10 mehrere Wahlsichtwerbeträger übereinander anbringt, oder bereits vorhandene Wahlsichtwerbeträger entfernt oder diese durch das Anbringen der eigenen Wahlsichtwerbung beeinträchtigt;

n) entgegen § 7 Abs. 3 heruntergerissene Wahlwerbung nicht unverzüglich entfernt und ordnungsgemäß entsorgt;

o) entgegen § 8 Abs. 1 die Wahlwerbung inklusive der Befestigungsmaterialien nicht spätestens innerhalb von sieben Tage nach der allgemeinen Wahl oder Abstimmung aus dem öffentlichen Verkehrsraum vollständig entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waltrop, den 05.05.2021

(Mittelbach)
Bürgermeister